

**Gebührenordnung  
für den Friedhof  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Petrus  
Übach-Palenberg  
vom 1. Dezember 2022**

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 311 ff.) in Verbindung mit § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Petrus Übach-Palenberg in der Sitzung vom 1. Dezember 2022 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die in der geltenden Friedhofssatzung für diese Einrichtung vorgesehenen Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

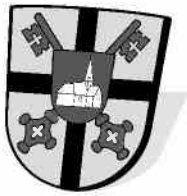
**§ 2  
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird vom Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Die Kirchengemeinde kann die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren des Gebührensschuldners nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.



**§ 4**  
**Rücknahme auf Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrags können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrags bereits begonnen sind, Gebühren entsprechend dem Umfang der erbrachten Leistungen erhoben werden.

**§ 5**  
**Beauftragung Dritter**

Die Kirchengemeinde ist berechtigt, bei der Anforderung von Gebühren sich der Hilfe eines beauftragten Dritten zu bedienen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. Januar 2012 außer Kraft.

Die Gebühren unterliegen einer jährlichen Prüfung und müssen ggfs. angepasst werden.

Übach-Palenberg, 1. Dezember 2022

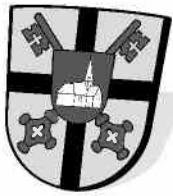
Für den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Petrus:

Pfarrer Heinz Intrau  
Vorsitzender

Arnold Kordysiak  
Stellvertr. Vorsitzender

Dieter Zilgens  
Finanzen

Anlage:      Gebührentarif



## Gebührentarif

### (1) Verleihung eines Reihengrabes

- a) Sargbestattung Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr ..... 300,00 €
- b) Sargbestattung bei Erwachsenen..... 850,00 €
- c) Sargbestattung im Wiesengrab mit liegender Tafel ..... 2.050,00 €
- d) Urnenbestattung im Urnengrab 0,80 m x 0,80 m ..... 710,00 €
- e) Urnenbestattung im Wiesengrab mit liegender Tafel..... 1.950,00 €

### (2) Verleihung eines Wahlgrabes (Nutzungszeit 25 Jahre)

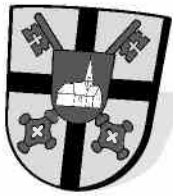
- a) Sargbestattung im Einzelgrab (Nutzungszeit 25 Jahre) ..... 2.100,00 €
- b) Sargbestattung im Mehrfachgrab, je Einzelgrab (25 Jahre)..... 2.100,00 €
- c) Sargbestattung im Wiesengrab, Grabstein stehend..... 2.400,00 €
- d) Urnenbestattung im Urnengrab (1,00 m x 1,00 m) mit Platte..... 1.250,00 €
- e) Urnenbestattung im Wiesengrab, Grabstein stehend ..... 2.400,00 €
- f) Urnenbestattung im Kolumbarium, je Einzelgrab..... 1.500,00 €
- g) Verlängerung eines Wahlgrabes, pro angefangenes Jahr .....  
..... 1/25 für jedes zu verlängernde Jahr  
bei Mehrfachgräbern für jedes zugehörige Grab, pro angefangenes Jahr  
..... 1/25 für jedes zu verlängernde Jahr

### (3) Bestattungsgebühren (Bereitung des Grabes, dessen Schließung)

- a) bis zum vollendeten fünften Lebensjahr, Abs. 1 a) ..... 140,00 €
- b) bei einem Reihengrab, Abs. 1 b) und c) ..... 400,00 €
- c) bei einem Urnenreihengrab Abs. 1 d) ..... 160,00 €
- d) bei einer Urnenbestattung im Wiesengrab, Abs. 1 e) ..... 160,00 €
- e) bei einem Einzelwahlgrab, Abs. 2 a) ..... 490,00 €
- f) bei der ersten Grabstätte eines Doppel- / Mehrfachwahlgrabes, 2 b) .. 490,00 €
- g) bei der zweiten oder jeder weiteren Grabstätte  
eines Doppel- / Mehrfachwahlgrabes, Abs. 2 b) ..... 590,00 €
- h) Sargbestattung im Wiesengrab, Grabstein stehend, Abs. 2 c)..... 490,00 €
- i) bei einem Urnenwahlgrab (1,00 m x 1,00 m) Abs 2 d) ..... 160,00 €
- j) Urnenbestattung im Wiesengrab, Grabstein stehend, Abs. 2 e)..... 160,00 €
- k) Urnenbestattung in einem Kolumbarium, Abs. 2 f) ..... 160,00 €
- l) Urnenbestattung in einem vorhandenen Wahlgrab ..... 200,00 €  
für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr ..... jeweils die Hälfte

### (4) Umbettungen

nach separater Aufstellung



- (5) Besondere Gebühren**  
a) für die Trauerfeier in der Alten Kirche ..... 120,00 €
- (6) Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis**  
a) zum Aufstellen eines Grabmales ..... 230,00 €  
b) zum Aufstellen einer steinernen Grabeinfassung..... 230,00 €  
c) zum Verlegen eines liegenden Gedenksteins  
bei Urnenreihengräbern ..... 120,00 €  
d) zum Verlegen eines liegenden Gedenksteins  
bei Wiesengrabstätten..... 230,00 €  
e) zum Anbringen einer Gedenktafel an einem Kolumbarium ..... 120,00 €
- (7) Bearbeitung eines Zustimmungsantrages  
gemäß § 19 der Friedhofssatzung** ..... eingeschlossen in (6), a) bis e)
- (8) Vernachlässigung der Grabpflege im Sinne von § 26 der Friedhofssatzung**  
a) Gebühren nach den tatsächlichen Kosten für das In-Ordnungbringen-Lassen  
der Grabstätte  
b) Verwaltungsgebühr für die Veranlassung von Maßnahmen  
im Sinne von § 26 der Friedhofssatzung ..... nach Aufwand
- (9) Sicherungsmaßnahmen bei Grabmälern**  
(§ 22 Abs. (2) der Friedhofssatzung)  
Die Gebühren richten sich nach den tatsächlichen Kosten der durchgeführten  
Sicherungsmaßnahmen.
- (10) Entfernen von Grabmälern nach Ablauf der Nutzungszeit**  
(§ 23 der Friedhofssatzung)  
Die Gebühren richten sich nach den tatsächlichen Kosten der durchgeführten  
Entfernung.